

# Reglement über zweckgebundenen Konten im UFO

---

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen.....	2
2.1 Zweck.....	2
2.2 Herkunft.....	2
2.3 detaillierte Regelungen.....	3
3. Konto für die Teilnahme an internationalen Anlässen.....	4
3.1 Zweck.....	4
3.2 Herkunft.....	4
3.3 detaillierte Regelungen.....	4
4. Konto für internationale Studierendenaustausche.....	5
4.1 Zweck.....	5
4.2 Herkunft.....	5
4.3 detaillierte Regelungen.....	5
5. Konto für Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL .....	6
5.1 Zweck.....	6
5.2 Herkunft.....	6
5.3 detaillierte Regelungen.....	6

## 1. Einleitung

Im Jahr 2004 wurde der Fachverein der Forstingenieure (AFV - Akademischer Forstverein) unter dem Namen AFK (Akademische Forstkommision) in den neugegründeten Fachverein der Umweltwissenschaften (UFO – Umwelt und Forstverein) integriert. Die AFK verfügte bis Ende 2006 über eine eigene Kasse. Da es sich aber nur um eine Kommission des UFO handelt, wurde dies nicht mehr als sinnvoll betrachtet. Deshalb wurde das Vermögen der AFK in dasjenige des UFO integriert. Dabei wurden zweckgebundene Konten (zum grössten Teil noch aus der Zeit des AFV) als Zweckgebundene Konten weitergereicht. Dieses Reglement gibt Auskunft über die Herkunft der Gelder auf den zweckgebundenen Konten und deren Verwendung. Bei der Übergabe der Gelder von der AFK an den UFO wurden Konten mit ähnlichem Zweck der Einfachheit halber oft zusammengefasst.

## 2. Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen

### 2.1 Zweck

Dieses Konto dient zur Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen, welche forst- oder umweltspezifische Themen zum Inhalt haben. Es werden bevorzugt Projekte unterstützt, welche die Vernetzung von Studierenden verschiedener Hochschulen fördern.

### 2.2 Herkunft

Die Gelder auf diesem Konto stammen aus den folgenden AFK-Konten:

1. Konto „Studentenaustausch allgemein“ (Stammt aus den Zeiten, als der AFV regelmässig Studierendenaustausche organisierte. Die Überschüsse wurden mit dem Zweck deponiert, dass sie für künftige Studierendentreffen verwendet werden.)
2. „Studex-Konto“ (Konto, das für das einwöchige Studierendentreffen „New Ways of Forestry“ im Jahr 2005 eröffnet wurde. Die Überschüsse sollen für weitere Treffen verwendet werden.)
3. „Konto zur Förderung internationaler Tätigkeiten“ (Das Geld – ursprünglich 15'000 SFr. - wurde dem AFV gespendet, damit internationale Anlässe organisiert werden können und damit Mitglieder des AFV an internationalen Veranstaltungen teilnehmen können.) Für die Integration in die Kasse der UFO wurden diese beiden Zwecke auseinandergenommen.

Bei der Übergabe im Winter 2006/07 wurden diesem Konto („Konto für die Organisation von internationalen Tätigkeiten“) 20'000.- zugeteilt. Im Dezember 2008 wurde das „Konto für die Organisation von internationalen Tätigkeiten“ in das „Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studententreffen“ umgewandelt und das Reglement entsprechend angepasst. Im Oktober 2012 wurde das „Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studententreffen“ in das „Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen“ umgewandelt und das Reglement entsprechend angepasst.

## 2.3 detaillierte Regelungen

- Art. 1**  
Beitragsberechtigte Anlässe
- Ausbildungsanlässe und Studierendentreffen werden unterstützt wenn,
1. der Anlass forst- und umweltspezifische Themen zum Inhalt hat und
  2. der Anlass fachlichen Wissensaustausch zum Ziel hat und
  3. sich das Organisationskomitee (OK) mehrheitlich aus Mitgliedern des UFO zusammensetzt
- Art. 2**  
Beiträge
- Pro Anlass können maximal 1500.- ausbezahlt werden. In gut begründeten Fälle Beiträge sind auch höhere Beiträge möglich.
- Art. 3**  
Entscheidungsgremium
- Ein Gremium aus folgenden vier Personen befindet über Gesuche von Seiten eines Organisationskomitees: Präsident(in) AFK, Präsident(in) UFO, Verantwortliche(r) für Internationales der AFK und der Quästor des UFO.
- Art. 4**  
Entscheidung
- Das Entscheidungsgremium achtet bei der Entscheidung auf folgende Punkte:
1. Der Anlass entspricht Art. 1
  2. Es wurde ein sinnvolles Budget erstellt
  3. Das OK präsentiert dem Entscheidungsgremium nach Ende des Anlasses die Rechnung und erstattet Bericht vom Anlass. Das Entscheidungsgremium stellt sicher, dass der Beitrag sinnvoll eingesetzt wird.
- Art. 5**  
Gesuche
- Das OK reicht sein Gesuch beim Entscheidungsgremium ein, wenn möglich vor dem Erstellen des UFO-Budgets.
- Art. 5a**  
Protokollieren der Entscheide
- Über die Entscheide wird der Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung informiert und der Beschluss des Entscheidungsgremiums im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- Art. 6**  
Buchführung
- Die Buchführung des Kontos obliegt dem Quästor des UFO.  
*(Kommentar: Die Führung der Anlass-Kasse ist jedoch Sache des Anlass-OK)*
- Art. 6a**  
Auszahlung
- Bewilligte Beträge werden innerhalb dreier Monate nach dem Eintreffen der benötigten Unterlagen ausbezahlt.
- Art. 7**  
Änderungen des Reglements
- Änderungen des Reglements bedürfen einer 2/3 Mehrheit der AFK-Mitgliederversammlung und der UFO-Generalversammlung. Die Gelder dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.

## 3. Konto für die Teilnahme an internationalen Anlässen

### 3.1 Zweck

Dieses Konto dient zur Unterstützung von Studierenden (UFO-Mitglieder), welche an internationalen Studierendentreffen oder Anlässen teilnehmen möchten, welche forst- oder umweltspezifischen Themen zum Inhalt haben.

### 3.2 Herkunft

Die Gelder auf diesem Konto stammen aus dem ehemaligen „Konto zur Förderung internationaler Tätigkeiten“ (Das Geld – ursprünglich 15'000 SFr. - wurde dem AFV gespendet, damit internationale Anlässe organisiert werden können und damit Mitglieder des AFV an internationalen Veranstaltungen teilnehmen können.) Für die Integration in die Kasse der UFO wurden diese beiden Zwecke auseinandergenommen. Bei der Übergabe im Winter 2006/07 wurden diesem Konto (Konto für die Teilnahme an internationalen Anlässen) 10'000.- zugeteilt.

### 3.3 detaillierte Regelungen

- Art. 1** Beitragsberechtigt sind Mitglieder des UFO, welche an einer internationalen Veranstaltung teilnehmen, welche sich mit forst- oder umweltspezifischen Themen auseinandersetzt.
- Art. 2** Beiträge Es wird ein Beitrag in der Höhe von einem Drittel der Reisekosten oder der Hälfte der Teilnahmegebühren (falls der Anlass in der Schweiz stattfindet) erstattet, höchstens aber 500.- pro Person.  
Zusätzlich werden die Mehrkosten bezahlt, die durch die Benutzung von umweltfreundlichen Transportmitteln (z.B. Zug statt Flugzeug), falls diese verhältnismässig sind. Ob dies der Fall ist entscheidet das in Art. 3 genannte Gremium. Soweit dies zumutbar ist, muss die Reise umweltverträglich gestaltet werden.
- Art. 3** Ein Gremium aus folgenden vier Personen befindet über die Beitragsgesuche: Entscheidungskremium Präsident(in) AFK, Präsident(in) UFO, Verantwortliche(r) für Internationales der AFK und der Quästor des UFO.
- Art. 4** Entscheidung Das Entscheidungskremium achtet bei der Entscheidung auf folgende Punkte:
1. Der Anlass befasst sich mit forst- und umweltspezifischen Themen
  2. Der Antragssteller ist beitragsberechtigt
  3. Das Gesuch enthält alle benötigten Informationen
  4. Der Antragssteller erstattet Bericht vom Anlass (z.B. In der Vereinszeitschrift)
- Art. 5** Gesuche Beitragsgesuche sind vor Beginn des Anlasse (und wenn möglich vor dem Erstellen des UFO-Budgets) schriftlich beim Entscheidungskremium einzureichen. Benötigte Unterlagen können bis vier Wochen nach Ende des Anlasses oder nach Absprache mit dem Gremium nachgereicht werden. Beitragsgesuche müssen folgende Angaben enthalten:
- Informationen zum Anlass
  - Teilnahmebestätigung, Anmeldebestätigung oder ähnliches
  - Beleg für die Reisekosten (z.B. Kopie des Flugtickets)

<b>Art. 5a</b> Protokollieren der Entscheide	Über die Entscheide wird der Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung informiert und der Beschluss des Entscheidungsgremiums im Sitzungsprotokoll festgehalten.
<b>Art. 6</b> Buchführung	Die Buchführung des Kontos obliegt dem Quästor des UFO.
<b>Art. 6a</b> Auszahlung	Bewilligte Beträge werden spätestens 6 Monate nach dem Anlass ausbezahlt.
<b>Art. 7</b> Änderungen des Reglements	Änderungen des Reglements bedürfen einer 2/3 Mehrheit der AFK-Mitgliederversammlung und der UFO-Generalversammlung. Die Gelder dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.

## 4. Konto für internationale Studierendenaustausche

### 4.1 Zweck

Dieses Konto dient zur Unterstützung von finanziell schlechtbemittelten Austauschstudierenden zur Teilnahme an internationalen Studierendenaustauschen (Auslandsemestern).

### 4.2 Herkunft

Die Gelder auf diesem Konto stammen aus den AFK-Konto „KiS- Konto für internationale Studentenaustausche“. Dieses Geld stammt aus einer Spende von 2500.- durch Prof. Dr. Bachmann und soll zur „Unterstützung finanziell schlechtbemittelter Austauschstudierender verwendet werden“ (KiS-Reglement 1998).

Bei der Übergabe im Winter 2006/07 wurden diesem Konto („Konto für internationale Studierendenaustausche) 4'500.- zugeteilt.

### 4.3 detaillierte Regelungen

<b>Art. 1</b> Beitragsberechtigte	Beitragsberechtigt sind Mitglieder des UFO, welche an einem internationalen Studierendenaustausch (Auslandssemester) teilnehmen möchten oder ausländische Studierende, welche an der ETH im Bereich Umweltwissenschaften ein Austauschsemester absolvieren möchten.
<b>Art. 2</b> Gesuche	<p>Gesuche werden an den Vorstand des UFO eingereicht. Der UFO-Vorstand muss den AFK-Vorstand darüber informieren. Gesuche müssen folgendes zum Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalien des Antragsstellers</li> <li>- Angaben über die geplante Weiterbildung</li> <li>- Vorgesehener Ausbildungsort</li> <li>- Dokumente zur Qualifikation des Antragsstellers</li> <li>- Kostenvoranschlag, sowie Vorschlag über die Beitragshöhe</li> <li>- Information zur finanziellen Situation des Antragsstellers</li> </ul>
<b>Art. 3</b> Bewilligung	Der UFO-Vorstand entscheidet über eingereichte Gesuche und spricht die Mittel zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der UFO-Präsident(in) den Ausschlag. Der AFK-Vorstand wird über den Entscheid informiert. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen sein Veto einlegen.

**Art. 4** Die Buchführung des Kontos obliegt dem Quästor des UFO.  
Buchführung

**Art. 5** Änderungen des Reglements bedürfen einer 2/3 Mehrheit der AFK-Mitgliederversammlung und der UFO-Generalversammlung. Die Gelder dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.  
Änderungen des Reglements

## **5. Konto für Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL**

### **5.1 Zweck**

Dieses Konto dient zur Organisation von Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule - Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften HAFL.

### **5.2 Herkunft**

Die Gelder auf diesem Konto stammen von den Überschüssen aus dem ersten Studierendentreffen mit der Fachhochschule Zollikofen (heute: Berner Fachhochschule HAFL) im Jahr 2005, welches vom SFV (Schweizer Forstverein) und von der AFK unterstützt wurde.

Bei der Übergabe im Winter 2006/07 wurden diesem Konto („Konto für Studententreffen mit der Fachhochschule Zollikofen“) 2'500.- zugeteilt. Im Oktober 2012 wurde das „Konto für Studententreffen mit der Fachhochschule Zollikofen“ umgewandelt in das „Konto für Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften HAFL“ und das Reglement angepasst.

### **5.3 detaillierte Regelungen**

**Art. 1** Die AFK ist beitragsberechtigt, wenn sie ein Studierendentreffen mit der Berner Beitragsberechtigte Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften HAFL organisiert.

**Art. 2** Der AFK-Vorstand kann unter Beachtung von Art. 1 frei über die Gelder verfügen.  
Bewilligung

**Art. 3** Die Buchführung des Kontos obliegt dem Quästor des UFO.  
Buchführung *(Kommentar: Die Führung der Anlass-Kasse ist Sache des Anlass-OK bzw. der AFK)*

**Art. 4** Änderungen des Reglements bedürfen einer 2/3 Mehrheit der AFK-Mitgliederversammlung und der UFO-Generalversammlung. Die Gelder dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.  
Änderungen des Reglements

Zürich, 30. Oktober 2012

Präsidentin des UFO:

Tabea Kropf